



Stadt  
Frauenfeld

**Reglement über den  
Erwerb des Bürger-  
rechts der Politischen  
Gemeinde Frauenfeld  
(Einbürgerungsreglement)**

**Reglement**  
**über den Erwerb des Bürgerrechts**  
**der Politischen Gemeinde Frauenfeld**  
(Einbürgerungsreglement)

vom

12. Dezember 2018

**INHALTSVERZEICHNIS**

Seite

**I. ALLGEMEINES**

Art. 1	Rechtsgrundlagen	1
--------	------------------	---

**II. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION**

Art. 2	Aufgabe	1
Art. 3	Wahlgremium	1
Art. 4	Kammernbildung	1
Art. 5	Organisation	1
Art. 6	Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgrundsätze	1
Art. 7	Unterschriftsberechtigung	2
Art. 8	Bürgerrechtsdienst	2

**III. ABLAUF DES VERFAHRENS**

Art. 9	Auskunft	2
Art. 10	Erhebungen	3
Art. 11	Befragung	3
Art. 12	Kriterien	4
Art. 13	Mitwirkungspflicht	4
Art. 14	Sistierung	4
Art. 15	Entscheid	4
Art. 16	Rechtliches Gehör	4
Art. 17	Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern	5
Art. 18	Protokolle	5
Art. 19	Information	5

**IV. GEBÜHREN**

Art. 20	Gebühren	5
---------	----------	---

**V. SCHLUSSBESTIMMUNG**

Art. 21	Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung	6
---------	--	---

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. q der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachstehende Einbürgerungsreglement.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Der Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld richtet sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 20. Juni 2014 und dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau (KBüG) vom 6. Dezember 2017 sowie deren Ausführungsverordnungen.

Rechtsgrundlagen

## II. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION

### Art. 2

Die Einbürgerungskommission ist gemäss Artikel 45a der Gemeindeordnung für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Frauenfeld zuständig.

Aufgabe

### Art. 3

Die Mitglieder und das Präsidium der Einbürgerungskommission werden durch den Gemeinderat gewählt.

Wahlgremium

### Art. 4

Die Einbürgerungskommission kann sich für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen in zwei gleichberechtigte Kammern mit eigener Entscheidungsbefugnis aufteilen, wobei das Kommissionspräsidium in beiden Kammern den Vorsitz hat.

Kammernbildung

### Art. 5

- 1 Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst.
- 2 Sie regelt den Geschäftsablauf in einer Geschäftsordnung.

Organisation

### Art. 6

- 1 Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens neun ihrer Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit,  
Abstimmungsgrundsätze

- 2 Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 3 Die Mitglieder der Kommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 4 Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

#### Art. 7

Unterschriftsberechtig-  
ung

Die rechtsgültige Unterschrift für die Einbürgerungskommission wird kollektiv durch das Präsidium und die Leitung Bürgerrechtsdienst abgegeben.

#### Art. 8

Bürgerrechtsdienst

- 1 Der Einbürgerungskommission gehört die Leitung Bürgerrechtsdienst mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung an.
- 2 Die Leitung Bürgerrechtsdienst untersteht in allen Belangen des Bürgerrechtswesens ausschliesslich der Einbürgerungskommission. Sie ist bei der Stadt angestellt und untersteht administrativ der zuständigen Verwaltungsabteilung.
- 3 Zu ihren Aufgaben gehört:
  - a) Kontakt mit den Bürgerrechtsbewerberinnen und –bewerbern und deren Beratung;
  - b) Korrespondenz im Bürgerrechtswesen;
  - c) Erhebungen für die Einbürgerung;
  - d) Erstellen der Traktandenliste für die Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidium und Zustellung an die Mitglieder;
  - e) Protokollführung bei den Sitzungen der Einbürgerungskommission und der Kammern.

### III. ABLAUF DES VERFAHRENS

#### Art. 9

Auskunft

- 1 Der Bürgerrechtsdienst erteilt allgemeine Auskünfte und informiert über die Voraussetzungen der Einbürgerung.

## Art. 10

- |  |            |
|--|------------|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Dem Bürgerrechtsdienst obliegt es, insbesondere folgende Kriterien abzuklären:           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Respektierung der Werte der Bundesverfassung;</li> <li>b) Gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;</li> <li>c) Geordnete persönliche Verhältnisse;</li> <li>d) Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie der Schweiz.</li> </ol> </li> <li>2 Kann die Bewerberin oder der Bewerber die Kriterien nach Abs. 1 wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, so wird im Erhebungsbericht darauf hingewiesen.</li> <li>3 Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.</li> </ol> | Erhebungen |
|--|------------|

## Art. 11

- |  |           |
|--|-----------|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Bewerberinnen und Bewerber haben zur Befragung und zur persönlichen Vorstellung vor der Einbürgerungskommission oder der Kammer zu erscheinen.</li> <li>2 Die Einbürgerungskommission kann einen Anhörungstermin aus zureichenden Gründen von Amtes wegen oder, wenn sie vor dem Termin darum ersucht wird, verschieben. Verschiebungsgesuche sind spätestens 20 Tage vor der Befragung einzureichen. Aus wichtigen Gründen kann eine Verschiebung auch kurzfristig oder nachträglich bewilligt werden. Die einbürgerungswillige Person hat die Notwendigkeit der Verschiebung zu begründen und zu belegen.</li> <li>3 Die Einbürgerungskommission oder die zuständige Kammer haben die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber auf Gesuch hin vom Erscheinen zu dispensieren. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung.</li> <li>4 Wer ohne Bewilligung der Behörde dem Anhörungstermin fernbleibt, kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit einer Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.</li> </ol> | Befragung |
|--|-----------|

## Art. 12

Kriterien

Die Kommission prüft neben den Kriterien nach Art. 10 Abs. 1 des Einbürgerungsreglements insbesondere folgende Kriterien:

- a) Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird;
- b) Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde und im Kanton sowie der Schweiz;
- c) Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern.

## Art. 13

Mitwirkungspflicht

Kommen die Bewerberinnen oder Bewerber den von ihnen gesetzten Auflagen innert der vorgegebenen Frist nicht nach, kann dies das Nichteintreten auf das Gesuch zur Folge haben.

## Art. 14

Sistierung

- 1 Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt oder bestehen Unsicherheiten, die in absehbarer Zeit geklärt werden können, kann das Gesuch für eine angemessene Dauer sistiert werden.
- 2 Die Sistierung kann auf Antrag aufgehoben werden.

## Art. 15

Entscheid

- 1 Die Einbürgerungskommission entscheidet gestützt auf den Erhebungsbericht und nach der Befragung der Bewerberinnen und Bewerber.
- 2 Der Entscheid kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit Rekurs an die zuständige Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden.

## Art. 16

Rechtliches Gehör

Die Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht zur Akteneinsicht in ihre Unterlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## Art. 17

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Frauenfeld bewerben, haben zuhanden der Einbürgerungskommission ein Gesuch einzureichen. Dieses hat anzugeben, ob das bisherige Bürgerrecht behalten oder aufgegeben wird.</li> <li>2 Der Bürgerrechtsdienst erstellt den gesetzlich verlangten Erhebungsbericht zu den geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen.</li> <li>3 Die Einbürgerungskommission befindet aufgrund des Erhebungsberichtes, ob eine Befragung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern notwendig ist.</li> </ol> | Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern |
|---|--|

#### Art. 18

- |  |            |
|--|------------|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Über die Sitzungen und Befragungen der Einbürgerungskommission und der Kammern ist ein Protokoll zu führen.</li> <li>2 Protokolle sind in der Regel innert zwei Wochen sämtlichen Mitgliedern der Einbürgerungskommission zuzustellen.</li> </ol> | Protokolle |
|--|------------|

#### Art. 19

Über die Tätigkeit der Einbürgerungskommission wird im Rahmen des Geschäftsberichts der Stadt Frauenfeld informiert.	Information
--	-------------

### **IV. GEBÜHREN**

#### Art. 20

- |   |          |
|---|----------|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Stadtrat regelt im Gebührentarif kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren.</li> <li>2 Der Bürgerrechtsdienst erhebt einen Vorschuss.</li> <li>3 Wird der Vorschuss nicht innert Frist geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.</li> </ol> | Gebühren |
|---|----------|



## **V. SCHLUSSBESTIMMUNG**

Art. 21

Inkraftsetzung und  
Übergangsbestim-  
mung

- 1 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 22. September 2010 und tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Frauenfeld, 12. Dezember 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Die Präsidentin

Der Sekretär

Barbara Dätwyler Weber

Herbert Vetter